# Wir Ferdinand der Erste,

von Gottes Gnaden Raiser von Sesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünste, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Ocsterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesten; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

Ueberzeugt, daß die Staats: Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur und Geistes:Entwicklung der Bölker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die Uns anvertrauten Bölker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückzgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. I. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwidern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgkalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern, und ihnen eine, ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungs: Urkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Neiche gehörigen Völker mit der sesten Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen, Civil: und Militär: Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben. Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesetzes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt: und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Fünste, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Eglinichuschischusch und

Illirien; Erzherzog von Ochercich; Merzog von kothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesten; Großfürst von hürgen; Markgraf von Rähren; gefürsteter Geschurg und Cirol ze. ze.

Leberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen mussen, welche in der Eustur und Geistes-Entwicklung der Bölker eingetreten sind, und stets

Ficquelmont, Pillersdorff, Sommaruga, Krauß, Banini, Minister bes Aeußeren und Minister bes Inneren. Minister bes Unterrichtes. Finanzminister. Kriegsminister. provisorischer Präsident.

Die Ertheilung einer Berfassung zugesichert.

Es gereicht Unserem Herzen zur Vernhigung, indem Wir Unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Werkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwidern, daß Wir auf eine seierliche Weise Unsere Sorgsalt für, ihr Wohl und Unser Vestreden an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern, und ihnen eine, ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Winisterrathes und nach sorgsältiger Prüsung derselben beschlossen, die beigesügte Verfassungs-Urkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der sesten Zwerssicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Wonarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Vohle noch inniger der zur Wonarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Vohle noch inniger

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urfunde enthaltenen Vestimmungen allen Unseren Unterthauen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen, Eivil: und Villitär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

maced Reidistances

Im Reichstage bat ber

# Verfassungs-Urkunde

Er besetzt alle Staatsamter, verleiht aller Wirten, Ditben und Abelsgrabe, führt

## österreichischen Kaiserstaates.

## Adliegen nemnie memel Allgemeine Bestimmung.

Reche jum Borfclage von Gesegen, die

Sammtliche zum öfterreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie mar und und dur geriediste mat dilitabi tiured 19

dem Falle unter Ginbaltung ber Brift .2 . greunzige Lagen ein neuer Reichstag einbe-Die Berfaffungs = Urfunde hat auf folgende Länder bes Raiferreiches Unwendung, namlich: auf die Königreiche Bohmen, Galizien, Lodomerien mit Aufchwit und Bator und der Bufowina, Illirien (bestehend aus den Berzogthumern Rarnthen und Arain und dem Gubernial=Gebiete des Ruftenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erz= berzogthum Desterreich ob und unter ber Enns, die Berzogthumer Salzburg, Steiermark, Ober= und Nieder=Schlefien, das Markgrafthum Mabren, die gefürstete Graffchaft Tyrol mit Vorarlberg.

S. 3. Die Gebiete : Gintheilung ber einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und fann nur durch ein Gefet abgeandert werden. siediste abil

Milen Bolfestammen ift die Unverletlichkeit ihrer Nationalität und Sprache ge= ber Anhaltung auf ber That, verhaftet werben. mabrleiftet.

Binnen 24 Stunden nach ber Gef. Einehmung muß jeber Berhaftete über ben Die Krone ift nach dem Grundsate der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Sabsburg-Lothringen erblich. mi dem nollen mod mit non men monnte in princes net, vorgenommen werden.

S. 6. Der Thronfolger ift nach dem zurückgelegten achtzehnten Jahre volljährig.

e. 7. Jad vollfommener Luflaffung ber Cenfur Für den Fall feiner Minderjährigkeit, oder der Unfähigkeit zur Gelbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besondern Gesetze bestellt.

#### Das Briefgebeimnif ift unverlegiich.II

#### Der Kaifer.

§. 8.

1 genießen auch bie Fremben, welche Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; feine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Gil= tigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

S. 9. Der Raifer legt bei Eröffnung des erften Reichstages und jeder Nachfolger un= mittelbar nach seinem Regierungsantritte den Gid auf die Berfaffungs=Urfunde ab.

Dem Kaifer gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetgebende Sewalt im Bereine mit dem Reichstage aus.

S. 11.

Er befett alle Staatsamter, verleiht alle Burden, Orden und Abelsgrade, führt ben Oberbefehl und verfügt über die Land= und Seemacht.

S. 12.

Er erflart Krieg und ichließt Frieden und Bertrage mit fremden Regierungen. Alle Bertrage mit fremden Staaten bedurfen der nachträglichen Genehmigung bes Reichstages.

S. 13.

Dem Kaiser fieht die Belohnung ausgezeichneter Berdienste zu, er bat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Miniftern von bem Ginfdreiten einer ber beiden Kammern bes Reichstages abhangig ift.

S. 14.

Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus, und wird in seinem Namen ausgeübt.

S. 15.

Im Reichstage hat der Raifer das Recht jum Borfchlage von Gefeten, die Sanction aller Gefete ftebt ibm allein gu.

S. 16.

then eine untrennbare Er beruft jahrlich ben Reichstag und fann ihn vertagen oder auflofen, in weldem Falle unter Ginhaltung ber Frift von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einbe=

In dem Falle des Ablebens des Raifers hat fich der Reichstag inner der Frift von vier Wochen zu versammeln. parred mad bina diedefied) melville animolie red din

#### bem Gubernial-Gebiete bes Ruftenlandest, auf bas Ronigreich Dalmatien, auf bas Ergbergogibum Sefferreich ob und unter ber G.III; Die Gerzogthumer Salzburg, Steiermark,

### Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner.

S. 17.

Allen Staatsbürgern ift die volle Glaubens= und Gewiffens= fo wie die perfon= liche Freiheit gewährleiftet. dandn gafall als fand nur und dur hadbisden gaundsdeute

S. 18.

Niemand fann anders als in Befolgung ber gefetlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden.

Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Berhaftete über ben Grund feiner Berhaftung gebort, und feinem Richter zugewiesen werden. Sausdurch= fuchungen fonnen nur in den Fallen und in der Form, welche bas Gefet vorausbezeich= net, vorgenommen werden.

Der Thronfolger ift nach bem guret . & gren achtzebnten Die Freiheit der Rede und Preffe ift nach vollkommener Auflaffung der Cenfur durch die Berfaffunge=Urfunde gefichert. Die Bestrafung der Migbrauche wird durch ein von dem erften Reichstage zu erlaffendes Gefet geregelt werden.

§. 20.

Das Briefgebeimniß ift unverletlich.

Die im S. 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch feine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

6. 22.

Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Bereinen fteht allen Staats: burgern zu. Besondere Gefete werden die Ausubung diefer Rechte regeln.

Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden fein Sindernif in den Beg gelegt werden.

S. 24.

Beder Staatsburger fann Grundbesiger werden, jeden gefeglich erlaubten Erwerbezweig ergreifen, und zu allen Memtern und Burden gelangen.

S. 25.

Die Wirtfamfeit bes Gefetes ift gleich fur alle Staatsburger, fie genießen einen gleichen perfonlichen Gerichtsftand, unterliegen der gleichen Wehr= und Steuerverpflich= tung, und feiner fann gegen feinen Willen feinem ordentlichen Richter entzogen werden. S. 26.

Der Gerichtsftand fur das Militar bleibt bis jum Erfcheinen eines befondern Befetes unverandert.

Die Mahlen ber Mitglieber beiber 27. Die Befeitigung ber, in einigen Theilen der Monarchie noch gefeslich befteben= den Berfchiedenheiten der burgerlichen und politischen Rechte einzelner Religione-Confes= fionen, fo wie die Aufhebung der, der Erwerbung aller Arten von Grundbesit noch ent= gegenstehenden Beschränfungen werden den Gegenstand, dem ersten Reichstage vorzule= gender Gefetesvorichlage bilden.

Die Richter fonnen nur durch ein Erfenntniß ber Gerichtsbehörden entlaffen, im Dienste zurudgesett, oder gegen ihren Bunfc an einen andern Dienstort oder in Rube= ftand verfett werden.

Die Rechtspflege wird durch öffentliches mundliches Berfahren ausgeübt. Fur die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Wefet bestimmen wird. burd Beidluf ber Rammer fratificen

§. 30.

Menderungen in der Einrichtung der Gerichtshofe konnen nur durch ein Geset eingeführt werden. Rein Rammer-Diitalied fann

Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten driftlichen Glaubens: bekenntniffen und dem ifraelitischen Gultus ift die freie Ausübung des Gottesdienftes gefichert.

den Eintritt in die Kammern verw

#### Die Minister.

Die Rammern versammeln fich nur über Einberufung bes Raifers, und haben nach erfolgter Lluflösung ober Bertagung .28. Esefcafte zu verhandeln. Die Minister find fur alle Sandlungen und Antrage in ihrer Amteführung ver= antwortlich.

S. 33.

Diese Berantwortlichkeit, fo wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Beborde wird burch ein befonderes Gefet geregelt.

### Alle Gesethe bedürfen der Zuftimmund beider Rammern und der Sanction bes Kaifers.

#### menen meder Der Reichstag. nednetladuga neiter miel

wird die Civillifte des Raifers für feine gange Raferungsbauer festgesetzt.

Alppanagen und Alusftattungen fi. 28. 2 Mitglieber bes Raiferbaufes werben von Der Reichstag, welcher im Bereine mit bem Raifer bie gefetgebende Gewalt aus= ubt, ift in zwei Rammern, den Senat und die Rammer ber Abgeordneten, getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf funf Jahre mit jahrlicher Ginberufung desfelben fest= gung zur Erbebung von Steuern und Libgaben, Die Contrabirung von Steuern .thafap

Die Beraugerung von Staatsgutern, Die 3.8. und Berfiellung bes fabrtiden Worans

Ber Senat besteht : hinde bad dim under belle dim under dim under dim under dim under dim under die die Beatle and Beatle die

a) aus Prinzen bes faiferlichen Saufes nach vollendetem 24. Jahre;

b) aus den von dem Raifer ohne Rudficht auf Stand und Geburt fur ihre Lebens= bauer ernannten Mitgliedern;

e) aus hundertfunfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendften Grundbefigern für bie gange Dauer ber Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werben. S. 36.

Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundert drei und achtzig Mit= gliebern. Touris dun

Die Wahl fammtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Bolfszahl und auf der Bertretung aller staatsburgerlichen Intereffen.

gum Erfcheinen eines befondern Die Wahlen der Mitglieder beider Rammern werden fur den erften Reichstag nach einer provisorifden Wahlordnung vorgenommen.

Das definitive Wahlgeset wird von dem versammelten Reichstage beschloffen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Rammer ju ge= währenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

S. 39.

Jede Rammer erwählt ihre Prafidenten und übrigen Functionare, ihr allein ftebt die Prufung und Entscheidung über die Giltigfeit der Bablen gu.

Die Mitglieder beider Rammern tonnen ihr Stimmrecht nur perfonlich ausüben, und durfen von ihren Committenten feine Instructionen annehmen.

Die Sigungen beider Kammern find öffentlich ; eine Ausnahme davon fann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Berlangen von zehn Mitglie= bern oder dem Prafidenten in geheimer Sigung entscheidet.

6. 42.

Rein Kammer-Mitglied fann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zuftim= mung der Kammer, welcher es angehört, ben Fall der Ergreifung auf der That ausge= nommen, gerichtlich verfolgt ober verhaftet werden. befenntniffen und bem ifraei

S. 43.

Gin Kammer-Mitglied, welches eine vom Staate befoldete Dienftstelle annimmt, hat fich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede ben Gintritt in die Kammern verweigern.

5. 44.

Die Rammern versammeln sich nur über Ginberufung des Raifers, und haben nach erfolgter Auflösung oder Bertagung feine Geschäfte zu verhandeln.

#### VI.

#### Wirksamkeit des Reichstages. Beborde wird durch ein besonderes

S. 45.

Mue Gefete bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Raifers. §. 46.

Beim erften abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Civillifte des Raifers für feine gange Regierungsdauer festgefest.

Appanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Raiferhauses werden von Fall zu Fall bem Reichstage zur Schluffaffung vorgelegt.

ubt, ift in zwei Rammern, ben Genat unirairammer ber Albgeordneten, getheilt. Die Die jabrlichen Bewilligungen zur Erganzung bes ftebenden Beeres, die Bewilli= gung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrabirung von Staatsichulden, die Beräußerung von Staatsgutern, die Prufung und Feststellung des jahrlichen Boran= fclage ber Staate-Ginnahmen und Ausgaben und bes jahrlichen Gebahrunge-Abschluffes fann nur durch ein Gefet erfolgen, mallod dan enting nichtlich end

Diese Gesetvorschläge find zuerft bei ber Kammer ber Abgeordneten einzubringen. S. 48.

Beide Kammern konnen Gesetvorschläge machen, oder unter Nachweifung ber Grunde bei ber Regierung auf Die Borlage eines Gefeg : Entwurfes antragen.

Sie fonnen Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen; jedoch durfen folde Petitionen von Privaten und Corporationen nicht perfonlich überreicht, sondern fie muffen burch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden.

#### Der Ein der Elrince auf bie Berfegug wird in den Fahneneid aufgenommen.

Aur Giltigkeit eines Beschluffes ift in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens dreißig in dem Senate und von fechzig in der zweiten Kammer erforderlich. zwanzigsten April im Gintausend achtbuggert, acht und vierzigsten, Unserer Reiche im

Gefetesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfaffunge-Urfunde erganzt, erläutert oder abgeandert werden follen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Buftimmung von zwei Drittheilen ber anwesenden Mitglieder.

#### S. 51.

.a .m Gma Bei allen anderen Gefetesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

#### S. 52.

In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister ober von ihrem, den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commiffare vertreten. Entscheidende Stimme fteht beiden aber nur dann gu, wenn fie Mitglieder ber Kammern find.

#### S. 53.

Gin besonderes von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts= Ordnung für dieselben festseten, bis zu beffen Buftandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlaffen.

#### VII.

#### Provinzial : Stande. Minifice bes Juneren. Minifier res linterrichtes.

Bannini.

#### S. 54.

In ben einzelnen gandern haben Provinzial-Stande gur Bahrnehmung ber Provingial-Intereffen und gur Beforgung ber für diefe Intereffen fich ergebenden Erforderniffe, fo weit folde nicht unter den allgemeinen Staats-Erforderniffen begriffen find, zu bestehen. Den bisberigen Provinzial = Standen wird, insoferne die Berfaffunge = Urfunde feine Menderung enthält, ihre Ginrichtung und Wirksamfeit erhalten.

#### S. 55.

Gine ber erften Aufgaben des Reichstages wird es fenn, die Prufung und Bur= bigung ber, von den Provinzial=Standen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bis= berigen' Verfaffungen und der Vorschläge über die Art der Erfatleiftung der ablösbar erklärten Grundlaften in Berhandlung zu nehmen.

#### §. 56.

Bur Wahrnehmung der besonderen Intereffen der Kreise und Bezirke in jeder Proving wird die Gesetgebung eigene Munizipal-Ginrichtungen festseten.

#### S. 57.

Die Gemeinde-Berfaffungen find nach dem Grundfate zu ordnen, daß in ben= felben alle Intereffen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

#### S. 58.

In dem ganzen Umfange ber Monardie wird die Nationalgarde nach ben, burch ein besonderes Gefet zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil = Autoritat und den Civilgerichten untergeordnet.

Sie konnen Metitionen annehmen und .et . Derhandlung bringen; jeboch burfen folde

Die Nationalgarde und sammtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Gid.

Der Gid ber Armee auf bie Verfassung wird in ben Fahneneid aufgenommen.

Bur Giltigkeit eines Beschlusses ift in jeder Kammer die Anwesenheit von

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt= und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Gesetzeborschläge, durch welche die Bestimmungen der Bersassurfungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen; bedürsen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheisen der anwesenden Witglieder.

Ferdinand m. p. ...

Bei allen anderen Gefetesborfolagen genügt Die absolute Stimmenmeprheit.

6. 52.

In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister ober von ihrem, den Kammern zu bezeichner ung Gegeschen und Geschende Stimme stebt beiden aber nur dann

Sin besondered von jeder , Genden Rended Reglement wird die Geschäftes Ordnung für dieselben sestschen, die Geschen von der Geschen von geschaffen.

.HV

Ficquelmont, Pillersdorff, Sommaruga, Krauß, Banini, Minister bes Aeußeren und Minister bes Inneren.' Minister bes Unterrichtes. Finanzminister. Kriegsminister. provisorischer Prassbent.

In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Ersordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Ersordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den disherigen Provinzial-Ständen wird, insoferne die Versassungs-Urfunde keine Llenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksameit erhalten.

S. 55.

Sine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es seyn, die Prüfung und Würzbigung der, von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bist berigen Berfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersasseistung der ablösdar erklärten Grundlassen in Verdandlung zu nehmen.

S. 56.

Bur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Munizipal=Ginrichtungen sesssen.

S. 57.

Die Gemeinde-Berfassungen sind nach dem Grundsage zu ordnen, daß in denfelben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

\$. 58.

In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den, durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil=Autorität und den Civilgerichten untergeordnet.